



**Beschluss des Schulrates
Nr. 1 vom 20.04.2023**

GENEHMIGUNG DER JAHRESABSCHLUSSRECHNUNG 2022

Nach Einsichtnahme in

- das Landesgesetz vom 18. Oktober 1995, Nr. 20, in geltender Fassung, betreffend die Mitbestimmungsgremien der Schulen;
- das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, betreffend die Autonomie der Schulen;
- das Landesgesetz vom 24. September 2010, Nr. 11, Art. 12 betreffend die Oberstufe des Bildungssystems des Landes Südtirol;
- in das Dekret des Landeshauptmanns vom 13. Oktober 2017 - Verordnung über die Finanzgebarung und Buchhaltung der Schulen mit staatlichem Charakter der Provinz Bozen;
- in die vorbereitete Jahresabschlussrechnung 2021, sowie in den diesbezüglichen Lagebericht der Schulsekretärin und der Schuldirektorin und alle erforderlichen Unterlagen für die Erstellung der Jahresabschlussrechnung 2021;

Festgestellt, dass

- die Beschlussfähigkeit des Gremiums gegeben ist;
- die Jahresabschlussrechnung samt Lagebericht 2022 richtig erstellt worden ist
- ein positives Gutachten von Seiten des Kontrollorgans über die Ordnungsmäßigkeit der Jahresabschlussrechnung vorliegt;
- nach Anhören des Berichtes der Verantwortlichen und der darauf folgenden Diskussion die vorliegende Jahresabschlussrechnung 2022 genehmigt werden kann;

beschließt

der Schulrat einheitlich folgendes:

die Jahresabschlussrechnung für das Finanzjahr 2022 mit den Abschlussdaten, laut beiliegendem Lagebericht zu genehmigen;

die Jahresabschlussrechnung 2022, den Lagebericht, das Gutachten der Kontrollorgane und das Kassenjournal des Kassenführenden Bankinstitutes in einfacher Ausfertigung dem Amt für Schulfinanzierungen weiterzuleiten.



nach der Genehmigung durch das Kontrollorgan an der Anschlagetafel der Schule und in der Web-Seite der Schule zu veröffentlichen;

Gesehen, gelesen und gezeichnet

DER SCHRIFTFÜHRER DES SCHULRATES

Helmar Mayer



DIE VORSITZENDE DES SCHULRATES

Judith Kofler



Beschluss des Schulrates Nr. 2 vom 20.04.2023

Schulfest „TouSo Night 2023“

Nach Einsichtnahme in:

- das Landesgesetz Nr. 12 vom 29.06.2000 betreffend die Autonomie der Schulen;
- das Landesgesetz vom 18. Oktober 1995, Nr. 20, in geltender Fassung, betreffend die Mitbestimmungsgremien der Schuten;
- den Beschluss der Landesregierung vom 08. Juli 2009, Nr. 1510, betreffend die Richtlinien für die Durchführung von unterrichtsbegleitenden Veranstaltungen
- das Dekret des Landeshauptmanns Nr. 38 vom 13. Oktober 2017, betreffend die Verordnung über die Finanzgebarung und Buchhaltung der Schuten staatlicher Art und der Landesschulen der Provinz Bozen;
- das Rundschreiben des Schulamtsleiters Nr. 34/2009 vom 10.06.2009 betreffend die Richtlinien von unterrichtsbegleitenden Veranstaltungen;
- den Beschluss des Schulrates Nr. 17 vom 17.12.2009 betreffend Delegation an die Schuldirektorin zur Festlegung der Schüler/innen Beiträge;
- den Schulratsbeschluss Nr. 10 vom 17.12.2020 betreffend Delegation an die Schuldirektorin von Bilanzänderungen in der 3. Ebene;
- die Planung der letzten Schuljahre,

nach Diskussion der eingebrachten Vorschläge;

festgestellt, dass die Beschlussfähigkeit des Gremiums gegeben ist;

b e s c h l i e ß t

der Schulrat des Sozialwissenschaftlichen Gymnasiums und der Fachoberschule für Tourismus mit gesetzmäßig zum Ausdruck gebrachter Stimmeneinheit auf Vorschlag der Schuldirektorin Folgendes:

- Den Schüler*innen der 5. Klassen die Möglichkeit zu geben, für geladene Angehörige und Freunde sowie für ehemalige Absolvent*innen und andere Mitglieder der Schulgemeinschaft und Gäste der Schule, am **Freitag, 15. September 2023** ein Schulfest mit der Bezeichnung „TouSo Night 2023“ auf dem Schulareal zu veranstalten.
- Aufnahme der vorbereitenden Arbeiten in das Tätigkeitsprogramm 2022/23 und die Durchführung der „TouSo Night 2023“ in das Tätigkeitsprogramm 2023/24.
- Voraussetzung für das Zustandekommen der „TouSo Night 2023“ ist die Beteiligung der überwiegenden Mehrheit der Schüler*innen der 4. Klassen des Schuljahres 2022/23 und in der Folge der 5. Klassen des Schuljahres 2023/24. Die Entscheidung über das Zustandekommen trifft die Schuldirektorin. Wenn sich in einer Klasse mehrere Schüler*innen nicht beteiligen, kann sich die gesamte Klasse nicht beteiligen. Auch darüber entscheidet die Schuldirektorin.



- Die „TouSo Night 2023“ hat den Charakter einer einmaligen schulinternen schulischen Veranstaltung und wird für eine geschlossene Gesellschaft (persönliche Einladungskarte oder Armband und Gästeliste) organisiert. Nicht geladene Personen haben keinen Zutritt zur Veranstaltung.
- Ebenfalls von der Schule eingeladen werden alle Lehrpersonen, die im Schuljahr 2023/24 zum Zeitpunkt der „TouSo Night 2023“ an der Schule im Dienst sind und eventuelle weitere Gäste und Ehrengäste.
- Es gibt ein Organisationsteam, das mit der Leitung und der Koordination der gesamten Veranstaltung beauftragt ist. Diesem Team gehören zwei Schüler*innen pro teilnehmende Klasse an und das Team wird von zwei Lehrpersonen geleitet.
- Das Organisationsteam entscheidet über die Gestaltung des Festes im Einvernehmen mit der Schuldirektorin und unter Berücksichtigung der Wünsche aller beteiligten Schüler*innen der Abschlussklassen 2023/24. Bei etwaigen Abstimmungen im Team verfügt jede Klasse über zwei Stimmen.
- Zusätzlich werden Lehrpersonen gesucht, die bei der Vorbereitung und der Durchführung mitarbeiten oder die Verantwortung für einen bestimmten Bereich/für eine bestimmte Aufgabe übernehmen. Diese Lehrpersonen können dem Organisationsteam angehören oder auch nicht.
- Das nicht-unterrichtende Personal wird von der Schuldirektorin im Rahmen des Berufsbildes und der jeweiligen Dienstverpflichtung zur Mitarbeit in der Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der „TouSo Night 2023“ eingeteilt.
- Wenn es notwendig ist, können auch Schüler*innen der dritten und vierten Klassen zur Mitarbeit bei der „TouSo Night 2023“ angeregt werden.
- Die „TouSo Night 2023“ findet auf dem Schulareal statt. Die Schuldirektorin entscheidet über die Räumlichkeiten und Bereiche, die für das Fest verwendet werden.
- Die maximale Anzahl an Gästen wird vom Organisationsteam im Einvernehmen mit der Schuldirektorin und im Einklang mit den einschlägigen Vorschriften und Sicherheitsbestimmungen festgelegt. In der Folge wird dann ein bestimmtes Kontingent an Einladungskarten bzw. -armbändern für die Schule reserviert (max. 200), der Rest steht den teilnehmenden Schüler*innen der Abschlussklassen 2023/24 zur Verteilung zur Verfügung.
- Die Einladungskarten bzw. -armbänder werden ausschließlich von den Schüler*innen der Abschlussklassen 2023/24 und den Koordinator*innen der Veranstaltung ausgegeben. Die Schüler*innen der Abschlussklassen 2023/24 erhalten die Armbänder im Sekretariat. Für die Entgegennahme der Armbänder kann von den Schüler*innen ein freiwilliger Beitrag zur Deckung der Kosten entgegengenommen werden.
- Für Speisen und Getränke sowie für Spiele und Attraktionen, die während der „TouSo Night 2023“ angeboten werden, kann von den Gästen ein freiwilliger Beitrag zur Deckung der Kosten entgegengenommen werden.
- Im Rahmen der „TouSo Night 2023“ wird ein karitatives Projekt unterstützt.
- Jegliche finanziellen Einnahmen, die bei der „TouSo Night 2023“ erzielt werden, fließen in den Haushalt der Schule. Ein eventueller Reingewinn wird ausschließlich für die Finanzierung der Lehrfahrt jener Schüler*innen der 5. Klassen verwendet, die sich an der Organisation, Vorbereitung und Durchführung der „TouSo Night 2022“ sowie an den Aufräumarbeiten effektiv beteiligt haben.
- Schüler*innen, die sich den Anordnungen der Schulleitung und des Lehrpersonals nachweislich widersetzen und schwerwiegende Verfehlungen begehen, verlieren gänzlich oder teilweise den Anspruch auf die Beteiligung an einem eventuellen Reingewinn. Die Entscheidung darüber trifft die Schulführungskraft.



- Schüler*innen, die zu Beginn des Schuljahres 2023/24 neu in teilnehmende Klassen kommen (z.B. Repetent*innen oder Schüler*innen, die das 4. Jahr im Ausland oder in der italienischen Schule absolviert haben), können sich noch an der „TouSo Night 2023“ beteiligen und erhalten ebenfalls den Beitrag für die Lehrfahrt.
- Es werden keinerlei Beträge von der Schule an die Schüler*innen ausbezahlt.
- Wenn ein*e Schüler*in oder eine Klasse keine Lehrfahrt unternimmt bzw. keine Lehrfahrt unternehmen darf, besteht, unabhängig von den Gründen, keinerlei Anspruch auf den entsprechenden Anteil am eventuellen Reingewinn. Das zur Verfügung stehende Geld wird in diesem Fall zu gleichen Teilen auf alle anderen Berechtigten aufgeteilt.
- Die gesamte Abwicklung und Verantwortung obliegt der Schule und wird über den Schulhaushalt getätigt.
- Es wird eine Haftpflichtversicherung für die Veranstaltung abgeschlossen.
- Die Schüler*innen können Partnerbetriebe bzw. Gönner*innen suchen, die die „TouSo Night 2023“ bzw. die Lehrfahrt fördern, ohne dafür eine Gegenleistung zu bekommen. Auch werden von der Schule keine Sponsorverträge abgeschlossen, für eingehende Spenden kann aber von der Schule eine Spendenquittung ausgestellt werden.
- Die Vorbereitung für die „TouSo Night 2023“ beginnt bereits im Schuljahr 2022/23 und erfolgt teilweise während, teilweise außerhalb der Unterrichtszeit.
- Für die Schüler*innen, die im Organisationsteam mitarbeiten, gilt diese Tätigkeit als Einzelteilnahme an einem Projekt (siehe Punkt 2.5 der „Richtlinien für unterrichtsbegleitende Veranstaltungen“) sowie gleichzeitig als Wahlfach.
- Am Mittwoch, 13.09.2023 nach der großen Pause, am Donnerstag, 14.09.2023 und am Freitag, 15.09.2023 wird der reguläre Unterricht in den 5. Klassen für die Durchführung von Vorbereitungsarbeiten aufgelöst.
- Die Lehrpersonen gewährleisten in der Zeit ihrer Unterrichtsstunden die Aufsicht im Schulgelände.
- Zusätzlich werden weitere Vorbereitungsarbeiten und Besprechungen, wenn notwendig, auch schon vorher durchgeführt. Jene Schüler*innen, auch aus unteren Klassen, die dabei unabdingbar sind, dürfen den regulären Unterricht dafür verlassen.

Gesehen, gelesen und gefertigt.

DER SCHRIFTFÜHR DES SCHULRATES

Helmar Mayer



DIE VORSITZENDE DES SCHULRATES

Judith Kofler



**BESCHLUSS DES SCHULRATES
vom 20.04.2023 Nr. 3**

Betreff: Genehmigung von Projektanträgen zur
Umsetzung von Maßnahmen des Nationalen
Aufbau- und Resilienzplanes (PNRR)

Der Schulrat

Nach Einsichtnahme in

- das Landesgesetz vom 18. Oktober 1995, Nr. 20, betreffend „Mitbestimmungsgremien der Schulen“,
- das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, betreffend „Autonomie der Schulen“,
- das Dekret des Landeshauptmanns vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, betreffend „Verordnung über die Finanzgebarung und Buchhaltung der Schulen staatlicher Art und der Landesschulen der Autonomen Provinz Bozen“,
- den Dreijahresplan des Bildungsangebotes dieser Schule für den Zeitraum 2020/21, 2021/22, 2022/23 der mit Beschluss des Schulrates Nr. 10 vom 05.12.2019 genehmigt wurde und mit Beschluss der Schulrates Nr. 8 vom 6.10.2022 um 1 Jahr verlängert wurde,
- den öffentlichen Aufruf zur Einreichung von Anträgen auf Teilnahme im Rahmen des Nationalen Aufbau- und Resilienzplanes (PNRR) – Mission 1 – Komponente 1 - Investition 1.2 "Cloud-Fähigkeit für lokale öffentliche Verwaltungen – Schulen" (Juni 2022),
- das Ministerialdekret Nr. 161 vom 14. Juni 2022, über die Verabschiedung des Plans "Schule 4.0" zur Umsetzung der Investitionslinie 3.2 "Schule 4.0: innovative Schulen, Verkabelung, neue Lernumgebungen und Laboratorien" im Rahmen von Mission 4 - Komponente 1 - des von der EU finanzierten Nationalen Aufbau- und Resilienzplans Next Generation EU,

**DELIBERAZIONE DEL CONSIGLIO
D'ISTITUTO
del 20.04.2023 nr.3**

Oggetto: Adozione di schede progetto per
l'attuazione di azioni previste dal Piano
Nazione di Ripresa e Resilienza (PNRR)

Il consiglio di istituto

Vista la legge provinciale 18 ottobre 1995, n. 20, recante "Organi collegiali delle istituzioni scolastiche";

vista la legge provinciale 29 giugno 2000, n. 12, recante "Autonomia delle scuole";

visto il decreto del Presidente della Provincia 13 ottobre 2017, n. 38, recante "Regolamento relativo alla gestione amministrativo-contabile delle istituzioni scolastiche a carattere statale e provinciale della Provincia autonoma di Bolzano";

visto il Piano triennale dell'offerta formativa di questa istituzione scolastica per il triennio 2020/21, 2021/22, 2022/23, approvato con deliberazione del consiglio d'istituto n. 10 del 05.12.2019 e prolungato per un anno con deliberazione del consiglio d'istituto nr.8 del 6.10.2022;

visto l'avviso pubblico per la presentazione di domande di partecipazione a valere sul Piano Nazionale di Ripresa e Resilienza - missione 1 - componente 1 - investimento 1.2 "Abilitazione al cloud per le PA locali – Scuole" (giugno 2022);

visto il decreto ministeriale n. 161 del 14 giugno 2022, recante "Adozione del "Piano Scuola 4.0" in attuazione della linea di investimento 3.2 "Scuola 4.0: scuole innovative, cablaggio, nuovi ambienti di apprendimento e laboratori" nell'ambito della Missione 4 – Componente 1 – del Piano nazionale di ripresa e resilienza, finanziato dall'Unione europea – Next Generation EU";





- das Ministerialdekret Nr. 218 vom 8. August 2022 über die Aufteilung der Ressourcen auf die Schulen im Rahmen der Umsetzung des Plans „Schule 4.0“ gemäß Mission 4 - Bildung und Forschung - Komponente 1 - Stärkung des Angebots an Bildungsdienstleistungen: vom Kindergarten bis zur Universität - Investition 3.2 „Schule 4.0: innovative Schulen, Verkabelung, neue Lernumgebungen und Laboratorien“ des von der EU finanzierten nationalen Aufbau- und Resilienzplans Next Generation EU;

visto il decreto ministeriale n. 218 dell'8 agosto 2022 di riparto delle risorse tra le istituzioni scolastiche in attuazione del Piano "Scuola 4.0" di cui alla Missione 4 – Istruzione e Ricerca – Componente 1 – Potenziamento dell'offerta dei servizi di istruzione: dagli asili nido alle Università – Investimento 3.2 "Scuola 4.0: scuole innovative, cablaggio, nuovi ambienti di apprendimento e laboratori" del Piano nazionale di ripresa e resilienza, finanziato dall'Unione europea – Next Generation EU;

- die operativen Hinweise und die Klärungen und FAQs des Bildungsministeriums vom 14. Jänner 2023 für die Projekte von „Schule 4.0“, welche klarstellen, dass die Beschlüsse, mit welchen die zuständigen Kollegialorgane die Projekte des nationalen Aufbau- und Resilienzplans (PNRR) genehmigen, in der Umsetzungsphase der Projekte und nach der Bereitstellung der eigenen Berichtsfunktionen in die entsprechende Plattform eingegeben werden. Daher kann die Schule diese Beschlüsse, sofern sie nicht bereits gefasst wurden, bei der ersten nützlichen Sitzung gemäß dem bereits festgelegten Sitzungskalender der jeweiligen Gremien und auch nach der ersten Frist vom 28. Februar 2023 fassen;

visto che le Istruzioni operative e i Chiarimenti e F.A.Q. del Ministero dell'Istruzione e del Merito del 14 gennaio 2023 in ordine all'investimento 3.2: Scuola 4.0 *“chiariscono che le deliberazioni degli organi collegiali, nel rispetto delle competenze assegnate dalle norme vigenti, circa l'adozione dei progetti del PNRR, sono inserite sull'apposita piattaforma di gestione in fase di attuazione dei progetti all'apertura delle funzioni di rendicontazione. Pertanto, se non già adottate, l'istituzione scolastica può assumere tali deliberazioni alla prima seduta utile secondo i tempi già previsti per l'organizzazione delle riunioni dei rispettivi organi e anche dopo la prima scadenza del 28 febbraio 2023”*;

festgestellt, dass das Dekret Nr. 218/2022 dieser Schule

- einen Betrag von 145.306,00 Euro für die Maßnahme *“Next Generation Classrooms”*,
- einen Betrag von 164.644,00 Euro für die Maßnahme *“Next Generation Labs”*

zugewiesen hat,

constatato che il decreto n. 218/2022 ha assegnato a questa istituzione scolastica

- la somma di 145.306,00 euro per l'azione *“Next Generation Classrooms”*,
- la somma di 164.644,00 euro per l'azione *“Next Generation Labs”*;

festgestellt, dass das Dekret über die Finanzierung der Anträge, die gemäß dem öffentlichen Aufruf für die Investition 1.2 “Cloud-Fähigkeit für lokale öffentliche Verwaltungen – Schulen“ zugelassen sind, dieser Schule eine Finanzierung in Höhe von € 2.765,00 Euro zuerkannt hat,

constatato che il decreto di finanziamento delle istanze ammesse a valere sull'avviso pubblico per l'investimento 1.2 “Abilitazione al cloud per le PA locali – Scuole” (Giugno 2022) ha riconosciuto a questa istituzione scolastica un finanziamento pari a 2.765,00 euro;

nach Einsichtnahme in

- die von der Schulführungskraft vorgestellten Projektanträge für die Umsetzung der Maßnahme 1 - *Next Generation Classrooms* – Innovative

viste le schede progetto presentate dal dirigente scolastico/dalla dirigente scolastica per dare attuazione all'Azione 1 - *Next generation classrooms* – *Ambienti di*





Lernumgebungen und/oder der Maßnahme 2 - *Next Generation Labs* – Laboratorien für die digitalen Berufe der Zukunft des Planes „Schule 4.0“,

- den Beschluss des Lehrerkollegiums dieser Schule Nr. 11 vom 22.03.2023, betreffend „Auswahl von Lehrmitteln: Umsetzung der Maßnahme 1 - *Next Generation Classrooms* – *Innovative Lernumgebungen und/oder der Maßnahme 2 - Next Generation Labs* – Laboratorien für die digitalen Berufe der Zukunft des Planes „Schule 4.0“ (PNRR),

teilt die Ausführungen der Schulführungskraft und den oben zitierten Beschluss des Lehrerkollegiums und

ist der Auffassung, dass es im Lichte der Bestimmungen zur digitalen Bildung sinnvoll und notwendig ist, dass die Schule eine zeitgemäße IT-Ausstattung bekommt, um durch einen geschickten Einsatz digitaler Medien und einer flexiblen Nutzung von Räumlichkeiten, eine innovative Didaktik umsetzen kann, welche den Neigungen und den Bedürfnissen der Lernenden und Lehrenden entspricht.

Dabei werden an der Schule bereits etablierte Konzepte wie das „Cooperative open learning“ (COOL) im Sozialwissenschaftlichen Gymnasium und das Medien- und Mehrsprachigkeitskonzept an der Fachoberschule für Tourismus gefördert. Besonders in der Übungsfirma und in den naturwissenschaftlichen Labors müssen veraltete Geräte mit einer zeitgemäßen digitalen Ausstattung ersetzt werden. Die Ausstattung eines multimedialen Labors für Audio- und Videobearbeitung ist für die bestehende Instagram-Gruppe und für die Redaktionsgruppe unerlässlich

beschließt

einstimmig in gesetzmäßiger Weise:

- 1) Die beigefügten Projektanträge für die Umsetzung der folgenden Maßnahmen zu genehmigen:
 - a) PNRR – Mission 1 – Komponente 1 – Investition 1.2 „Cloud-Fähigkeit für lokale öffentliche Verwaltungen – Schulen“ (Juni 2022)

apprendimento innovativi e/o all’Azione 2 - Next generation labs – *Laboratori per le professioni digitali del futuro del Piano “Scuola 4.0” (PNRR)*;

vista la deliberazione del collegio dei docenti di questa istituzione scolastica n. 11 del 22.03.2023, recante “*Scelta di sussidi didattici: attuazione dell’Azione 1 - Next generation classrooms* – *Ambienti di apprendimento innovativi e/o dell’Azione 2 - Next generation labs* – *Laboratori per le professioni digitali del futuro del Piano “Scuola 4.0” (PNRR)*;

condivide la relazione del dirigente scolastico / della dirigente scolastica e la succitata deliberazione del collegio dei docenti

ritiene che, alla luce delle norme vigenti in materia di istruzione digitale, sia ragionevole e necessario che la scuola venga dotata di moderne attrezzature informatiche, per implementare, attraverso l'impiego intelligente dei media digitali e l'utilizzo flessibile degli spazi, un approccio didattico innovativo che corrisponda alle inclinazioni e alle esigenze degli alunni e dei docenti.

Saranno in tal modo incrementati progetti didattici già avviati a scuola, come il “Cooperative open Learning” (COOL) al Liceo delle Scienze Umane e il progetto riguardante i media e il plurilinguismo all’Istituto Tecnico per il Turismo.

È in particolare nell’impresa simulata e nei laboratori scientifici che alcune vecchie apparecchiature devono essere sostituite da dispositivi digitali più moderni. Imprescindibili è anche l’installazione di un laboratorio multimediale per l’elaborazione di audio e video per il gruppo Instagram e per la redazione.

delibera

a voti unanimi/ legalmente espressi:

- 1) di adottare le allegate schede progetto per l’attuazione delle seguenti azioni:
 - a) PNRR – Missione 1 – Componente 1 Investimento 1.2 “Abilitazione al cloud per le PA locali - Scuole (giugno 2022),





b) PNRR - Mission 4 - Bildung und Forschung - Komponente 1 - Stärkung des Angebots an Bildungsdienstleistungen: vom Kindergarten bis zur Universität - Investition 3.2 „Schule 4.0: innovative Schulen, Verkabelung, neue Lernumgebungen und Laboratorien“ des von der EU finanzierten nationalen Aufbau- und Resilienzplans Next Generation EU:

- Maßnahme 1 - *Next Generation Classrooms – Innovative Lernumgebungen*;
- Maßnahme 2 - *Next Generation Labs“ – Laboratorien für die digitalen Berufe der Zukunft.*

Die beigefügten Projektanträge bilden einen wesentlichen Bestandteil dieses Beschlusses.

2) den Teil B des Dreijahresplans des Bildungsangebotes dieser Schule für den Zeitraum 2020-2023, der mit Beschluss des Schulrates Nr. 10 vom 5.12.2019 genehmigt, mit Beschluss der Schulrates Nr. 5 vom 16.12.2021 und Nr.11 vom 15.12.2022 ergänzt wurde und mit den Projektanträgen gemäß Punkt 1 dieses Beschlusses zu ergänzen;

b) PNRR – Missione 4 – Istruzione e Ricerca – Componente 1 – Potenziamento dell’offerta dei servizi di istruzione: dagli asili nido alle Università – Investimento 3.2 “Scuola 4.0: scuole innovative, cablaggio, nuovi ambienti di apprendimento e laboratori” del Piano nazionale di ripresa e resilienza, finanziato dall’Unione europea – Next Generation EU:

- Azione 1 - *Next generation classrooms – Ambienti di apprendimento innovativi*;
- Azione 2 - *Next generation labs – Laboratori per le professioni digitali del futuro.*

Le allegate schede progetti costituiscono parte integrante della presente deliberazione.

2) di integrare la parte B del Piano triennale dell’offerta formativa di questa istituzione scolastica per il triennio 2022-2023, approvato con deliberazione del Consiglio d’istituto n. 10 del 5.12.2019, integrato con deliberazione del Consiglio d’istituto n. 5 del 16.12.2021 e n. 11 del 15.12.2022, con le schede relative alle azioni indicate al punto 1 della presente deliberazione;

Der Schulratspräsident / Die
Schulratspräsidentin



Die Schriftführerin/Der Schriftführer des
Schulrates

Il / La presidente del consiglio d’istituto

Il segretario / La segretaria del consiglio
d’istituto





Beschluss des Schulrates Nr. 4 vom 20.04.2023

Beauftragung der Bibliotheksleitung am Sozialwissenschaftlichen Gymnasium und an der Fachoberschule für Tourismus ab dem Schuljahr 2022/23

Nach Einsichtnahme in

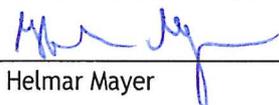
- das Landesgesetz vom 18. Oktober 1995, Nr. 20, in geltender Fassung, betreffend die Mitbestimmungsgremien der Schulen;
- das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, betreffend die Autonomie der Schulen;
- das Landesgesetz vom 07. August 1990, Nr. 17 in geltender Fassung betreffend die Maßnahmen zur Förderung der Schulbibliotheken;
- das Dekret des Landeshauptmannes von Südtirol vom 01. April 1992, Nr. 15, betreffend die Durchführungsverordnung zum Landesgesetz vom 07. August 1990, Nr. 17 in geltender Fassung;
- den Dreijahresplan der Schule;
- auf Vorschlag der Schuldirektorin;

beschließt

der Schulrat mit gesetzmäßig zum Ausdruck gebrachter Stimmeneinheit die Lehrpersonen laut Organigramm der Schule (veröffentlicht auf der Homepage) für die Bibliotheksleitung zu ernennen.

Gesehen, gelesen und gezeichnet

DER SCHRIFTFÜHRER DES SCHULRATES


Helmar Mayer



DIE VORSITZENDE DES SCHULRATES


Judith Kofler

**Beschluss des Schulrates Nr. 5 vom 8.06.2023****Festlegung der Tage mit Unterrichtsverkürzung und Unterrichtsverlegung im Schuljahr 2023/24**

Nach Einsichtnahme in

- das Landesgesetz vom 18. Oktober 1995, Nr. 20, in geltender Fassung, betreffend die Mitbestimmungsgremien der Schulen;
- das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, betreffend die Autonomie der Schulen;
- das Landesgesetz vom 24. September 2010, Nr. 11, betreffend die Reform Oberstufe des Bildungssystems des Landes Südtirol;
- in das Landesgesetz vom 21. Dezember 2011, Nr. 15, Art. 17 und 18 betreffend die Bestimmungen zum Schulkalender;
- den Beschluss der Landesregierung vom 8. Februar 2022, Nr. 88 zum Schulverteilungsplan der deutschsprachigen Schulen staatlicher Art für den Fünfjahreszeitraum 2022/23 bis 2026/27;
- den Beschluss der Landesregierung vom 23. Jänner 2012, Nr. 75 betreffend den neuen Schulkalender
- Beschluss des Schulrates Nr. 3 vom 9. Mai 2019 betreffend Verlagerung von Unterrichtszeiten in der Projektwoche für Fächerübergreifende Lernangebote und Aufholmaßnahmen;
- den Dreijahresplan der Schule;
- das Protokoll des Lehrerkollegiums Nr. 6 vom 17.05.2023 betreffend Festlegung der Tage mit Unterrichtsverkürzung und unterrichtsfreie Tage im Schuljahr 2023-24;
- das Protokoll des Direktionsrates vom 05.06.2023 betreffend Festlegung der Tage mit Unterrichtsverkürzung und unterrichtsfreie Tage im Schuljahr 2023-24

beschließt

der Schulrat mit gesetzmäßig zum Ausdruck gebrachter Stimmeneinheit:

- Am ersten und letzten Schultag sowie am Unsinnigen Donnerstag einen Unterricht mit reduzierter Stundenanzahl (bis zur Pause) zu gestalten.
- Am Donnerstag in der ersten Schulwoche keinen Nachmittagsunterricht abzuhalten, da die Lehrpersonen Planungszeit benötigen und an diesem Nachmittag Sitzungen der Kollegialorgane stattfinden. Der Nachmittagsunterricht wird in den 1. bis 3. Klassen im Laufe des Schuljahres über einen Lehrausflug an einem nicht Dienstag oder Donnerstag nachgeholt.
- Die beiden Elternsprechtage ganztägig am Mittwoch, 29.11.23 und 20.03.2024 abzuhalten, da die Schüler/innen dieser Schule aus einem großen Einzugsgebiet kommen und diese Organisationsform sich als sehr "elternfreundlich" und effizient erwiesen hat.
- Den Pädagogischen Tag am Mittwoch, den 18.10.23 abzuhalten.



- Den Unterricht von Freitag, 09.02.2024 auf Samstag, 13.01.2024 vorzuverlegen und gleichzeitig eine Unterrichtsstunde zu verkürzen, um den Eltern bzw. den Abgängern/Abgängerinnen der Mittelschule im Rahmen der Tage der offenen Tür auch an einem Samstag die Gelegenheit zu geben, einen normalen Unterrichtstag in der Oberschule mitzerleben.
- Bei Bewertungssitzungen den Nachmittagsunterricht aus organisatorischen Gründen nicht durchzuführen.

Gesehen, gelesen und gezeichnet

DIE SCHRIFTFÜHRERIN DES SCHULRATES

Ursula Butturini



DIE VORSITZENDE DES SCHULRATES

Judith Kofler



Beschluss des Schulrates Nr. 6 vom 08.06.2023

Änderung der Dienstleistungskonzession für die Führung des schulinternen Bar- und Restaurationsdienstes

Nach Einsichtnahme in

- Art. 164 ff. des Legislativgesetzes vom 18. April 2006, Nr. 50, betreffend den Kodex der öffentlichen Verträge;
- das gesetzesvertretende Dekret vom 9. April 2008, Nr. 81, Durchführung des Artikels 1 des Gesetzes vom 3. August 2007, Nr. 123, in Sachen Gesundheitsschutz und Arbeitssicherheit am Arbeitsplatz;
- das gesetzesvertretende Dekret vom 3. August 2009, Nr. 106, ergänzende Bestimmungen zum gesetzesvertretenden Dekret vom 9. April 2008, Nr. 81 in Sachen Gesundheitsschutz und Arbeitssicherheit am Arbeitsplatz;
- das D.P.R. vom 5. Oktober 2010, Nr. 207, "Durchführungsverordnung zum Kodex der öffentlichen Verträge bezüglich Arbeiten, Dienstleistungen und Lieferungen", in geltender Fassung;
- Landesgesetz vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, betreffend Bestimmungen über die öffentliche Auftragsvergabe;
- das Landesgesetz vom 18. Oktober 1995, Nr. 20, betreffend die Mitbestimmungsgremien der Schulen;
- das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, betreffend die Autonomie der Schulen;
- das Landesgesetz vom 22. Oktober 1993, Nr. 17, betreffend Regelung des Verwaltungsverfahrens;
- den Beschluss der Landesregierung vom 13. Mai 2014, Nr. 542, Schulungsmaßnahmen für die Betriebsangestellten, die mit Lebensmitteln umgehen;
- das Dekret des Landeshauptmanns vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, Verordnung über die Finanzgebarung und Buchhaltung der Schulen staatlicher Art und der Landesschulen der Autonomen Provinz Bozen;
- Dekret des Landeshauptmanns vom 19. Juni 2015, Nr. 17, Verordnung zur Protokollierung und zur digitalen Landesverwaltung
- den eigenen Beschluss Nr. 19 vom 12.09.2013, betreffend Ausschreibung der Dienstleistungskonzession für die Führung des schulinternen Bar- und Restaurationsdienstes;



- in das Protokoll über den Zuschlag der Dienstleistungskonzession für die Führung des schulinternen Bar- und Restaurationsdienstes vom 13. November 2013, Prot.Nr. 21.02/13-1669/UB;
- in den Vertrag vom 16.12.2013 über die Zuteilung der Dienstleistungskonzession für die Führung des schulinternen Bar- und Restaurationsdienstes zwischen Dr. Maria Brigitte Meraner in ihrer Eigenschaft als Schulführungskraft und rechtliche Vertreterin des Sozialwissenschaftlichen Gymnasiums und der Fachoberschule für Tourismus Bozen und Herrn Nicolae Barbu in seiner Eigenschaft als rechtlicher Vertreter des Unternehmens „Pizza e dintorni von Barbu Nicolae“, Prof.Nr. 32.07.03/1792;
- in die Verlängerung der Dienstleistungskonzession für die Führung des schulinternen Bar- und Restaurationsdienstes mittels Schreiben der Schuldirektorin vom 12. April 2016, Prot.Nr. 213/22.01/Dr.MBM;
- in die Dienstleistungskonzession für die Führung des schulinternen Bar- und Restaurationsdienstes zwischen Dr. Maria Brigitte Meraner in ihrer Eigenschaft als Schulführungskraft und rechtliche Vertreterin des Sozialwissenschaftlichen Gymnasiums und der Fachoberschule für Tourismus und Nicolae Barbu in seiner Eigenschaft als rechtlicher Vertreter des Unternehmens „Pizza e dintorni Gymnasium“ vom 12. Juli 2018,
- in die Verlängerung und Änderung der Dienstleistungskonzession für die Führung des schulinternen Bar- und Restaurationsdienstes zwischen Dr. Monica Zanella in ihrer Eigenschaft als Schulführungskraft und rechtliche Vertreterin des Sozialwissenschaftlichen Gymnasiums und der Fachoberschule für Tourismus und Nicolae Barbu in seiner Eigenschaft als rechtlicher Vertreter des Unternehmens „Pizza e dintorni Gymnasium“ vom 10. Juni 2021,

festgestellt dass,

- dass der Unterpächter „Serenissima Ristorazione S.p.A“ mit 30. April 2023 seine Dienstleistung des Restaurationsbetriebes gegenüber dem Pächter Nicolae Barbu gekündigt hat und somit der Restaurationsbetrieb wieder von Nicolae Barbu geführt wird;
- dass die Gemeinde Bozen, vertreten durch Caleffi Patrizia und Barbara Fellin vom Amt für Schule und Freizeit, beim Lokalausgleich am 3. März 2023 und am 22. Mai 2023 ihr Interesse und Willen bekundet haben, den Restaurationsbetrieb ab dem Schuljahr 2023/24 zu übernehmen;
- dass die Gemeinde Bozen kein Interesse und Willen bekundet hat, den Barbetrieb zu übernehmen;
- dass die Führung des Restaurationsbetriebes durch die Gemeinde Bozen ein kostengünstigeres Angebot für Schüler*innen (gleich oder weniger als 6 €/Mittagessen) ermöglicht und die Auswahl und Vielfalt der Speisen für Schüler*innen, Lehrpersonal und nicht-unterrichtendes Personal vergrößert wird;
- dass ein sehr großer Bedarf von Seiten der Schulgemeinschaft an einem schulinternen Bar- und Restaurationsdienst besteht und das diesbezügliche Angebot in den vergangenen



Jahren rege genützt wurde und eine Aufrechterhaltung aus vielerlei Gründen sehr angebracht erscheint;

- dass es von großem Vorteil ist, wenn Schüler*innen, Lehrpersonal und nichtunterrichtendes Personal den schulinternen Bar- und Restaurationsbetrieb in Anspruch nehmen können;

und nach eingehender Diskussion,

beschließt

der Schulrat mit gesetzmäßig zum Ausdruck gebrachter Stimmeneinheit den Restaurationsbetrieb der Gemeinde Bozen zu übergeben und somit folgende Vertragsänderungen in der Dienstleistungskonzession für die Führung des schulinternen Bardienstes vorzunehmen:

Abschnitt 1 - Allgemeine Bestimmungen

Änderungen zu Art. 1 - Erteilung der Konzession

Die Auftraggeberin erteilt dem Auftragnehmer die Dienstleistungskonzession für die Führung des schulinternen Bardienstes am Sozialwissenschaftlichen Gymnasium und der Fachoberschule für Tourismus in deutscher Sprache, Roenstraße 12, 39100 Bozen für die restliche Dauer bis zum 30. Juni 2024.

Änderungen zu Art. 2 - Ort und Räumlichkeiten

Folgende Räumlichkeiten werden für den schulinternen Bardienst zur Verfügung gestellt:

Barbereich (174 m²)

Abstellraum Bar (23 m²)

Abstellraum für Aula Magna, nutzbar als Barküche (34 m²)

Änderungen zu Art. 3 - Untervergabe der Konzession

Infolge von unvorhersehbaren zwingenden Gründen kann die Auftraggeberin nach Absprache einer Untervergabe zustimmen, somit wird der Art. 3 des Vertrages aufgehoben.

Änderung Art. 4 - Pachtzins

Der jährliche Pachtzins in der Höhe von 750,00 € für die unter Artikel 2 angeführten Räumlichkeiten muss im Voraus, in zwei Halbjahresraten, mit jeweiliger Fälligkeit zum 1. November und 1. März eines jeden Jahres überwiesen werden.



Abschnitt 2 - Ausführungsverordnungen

Änderungen Art. 27 - Definition der Benutzer der Dienstleistung

Absatz ändern:

Den Bardienst können die Schüler/innen und das schulinterne Personal - Direktor/in, Lehrpersonen und Schulverwaltungspersonal - sowie jene, die auch den Restaurationsbetrieb nutzen oder jene, die von der Schule eingeladenen Gäste sind, beanspruchen.

Änderungen Art. 28 - Art und Umfang der Dienstleistungen

b) Es werden folgende Speisen gestrichen: „kalte und warme Vor- und Hauptspeise, Desserts“. Kalte und warme Vor- und Hauptspeise und Desserts können nur dann angeboten werden, wenn der Restaurationsbetrieb nicht aktiv ist.

f) „.... , für den Restaurationsbetrieb muss neben der Barzahlung zusätzlich eine Bezahlung mit aufladbaren Karten oder Vorauszahlung und den gängigen Essengutscheinen ermöglicht werden“ wird gestrichen.

Änderungen Art. 29 - Vorhandene Einrichtung

Der gesamte Absatz „Im Restaurationsbereich“ wird gestrichen.

Änderungen Art. 37 - Öffnungszeiten

Im ersten Absatz wird folgender Passus „und den Restaurationsbetrieb am Dienstag und Donnerstag zu gewährleisten“ sowie der Absatz zu den Öffnungszeiten Self-Service-Restaurant gestrichen.

Änderungen Art. 38 - Sicherzustellende Qualitätsstandards

Alle Verpflichtungen betreffend den Restaurationsbetrieb werden gestrichen.

Änderungen Art. 39 - Angebot im Self-Service-Restaurant

Der gesamte Artikel wird gestrichen.

Im gesamten Dokument der Dienstleistungskonzession vom 12. Juli 2018 wird „Bar- und Restaurationsdienst“ mit „Bardienst“ ersetzt und alle obgenannten Änderungen in die Dienstleistungskonzession für die bessere Lesbarkeit eingefügt und zu einem Dokument zusammengefügt.



Gesehen, gelesen und gezeichnet

DIE SCHRIFTFÜHRERIN DES SCHULRATES

Ursula Butturini



DER VORSITZENDE DES SCHULRATES

Judith Kofler

**Beschluss des Schulrates Nr. 7 vom 08.06.2023****Geschäftstätigkeit der Schulführungskraft und zusätzliche Dienstleistungen**

Nach Einsichtnahme:

- in das Legislativdekret Nr. 50 vom 18/04/2016 in geltender Fassung, betreffend den Kodex der öffentlichen Verträge,
- in das Landesgesetz Nr. 20 vom 18/10/1995, in geltender Fassung, betreffend die Mitbestimmungsgremien der Schulen;
- in das Landesgesetz Nr. 12 vom 29. Juni 2000 i.g.F., betreffend die Autonomie der Schulen;
- in das Landesgesetz Nr. 4 vom 18/03/2013, betreffend Neuordnung und Aktualisierung der Repräsentationsspesen;
- in das Landesgesetz Nr. 16 vom 17/12/2015, betreffend Bestimmungen über die öffentliche Auftragsvergabe;
- in das Landesgesetz Nr. 14 vom 20. Juni 2016, betreffend Änderungen zu Landesgesetzen im Bereich Bildung;
- in das Dekret des Landeshauptmannes vom 13/10/2017, Nr. 38, betreffend die Verordnung über die Finanzgebarung und Buchhaltung der Schulen staatlicher Art und der Landesschulen der Autonomen Provinz Bozen;
- in den Beschluss des Schulrates Nr. 10 vom 17/12/2020 betreffend Delegation an die Direktorin von Bilanzänderungen in der 3. Ebene;
- in den Beschluss Nr. 11 vom 15/12/2022 betreffend Dreijahresplan für die Schuljahre 2020/21, 2021/22, 2022/23;
- in folgende frühere Beschlüsse des Schulrates:
 - Beschluss des Schulrates Nr. 16 vom 17/12/2009 betreffend die Kriterien für die Durchführung von Geschäftstätigkeiten seitens des Direktors;
 - Beschluss Nr. 17 vom 17/12/2009 betreffend die Delegation an die Direktorin zur Festlegung der Schüler/innenbeiträge;

Vorausgeschickt:

- dass der Schulrat gemäß Art. 8 des Landesgesetzes Nr. 20 vom 18/10/1995 und gemäß Art. 13 Absatz 7 des Landesgesetzes Nr. 12 vom 29/06/2000 Befugnisse an die Schulführungskraft delegieren kann mit Ausnahme der Genehmigung des Haushaltsvoranschlags und der Jahresabschlussrechnung;
- dass die Schule laut Art. 17, Absatz 1 des Dekrets des Landeshauptmannes vom 13/10/2017, Nr. 38 zur Verwirklichung der Autonomie und der Zielsetzungen laut den Artikeln 2, 4 und 7 des Landesgesetzes Nr. 12



vom 29/06/2000 i.g.F. Ausgaben für Feiern, Repräsentationstätigkeit, Teilnahmen, Bekanntmachungen und Mitteilungen sowie Ausgaben in Zusammenhang mit dem Abschluss von Weiterbildungskursen tätigen kann und diese Ausgaben laut Art. 17, Absatz 3 des Dekrets des Landeshauptmannes vom 13/10/2017, Nr. 38 durch Verwendung eigener Wirtschaftskonten für Güter und Dienstleistungen getätigt werden, deren Höchstbetrag vier Prozent der ordentlichen Zuweisung nicht überschreiten darf;

- dass laut Art. 17, Absatz 2 des Dekrets des Landeshauptmannes vom 13.10.2017, Nr. 38 unter die weiteren mit der Autonomie und den Zielsetzungen der Schule verbundene Ausgaben auch Ausgaben für Repräsentationstätigkeit fallen und unter diesen Repräsentationsspesen laut Art. 3, Absatz 1 des Landesgesetzes Nr. 4 vom 18.03.2013 zu verstehen sind, und zwar:

- Repräsentationsspesen, die dazu dienen, das Ansehen der von den jeweiligen Funktionsträgern/Funktionsträgerinnen vertreten Institution zu wahren und zu erhöhen. Das sind:

- Ausgaben zu Erfüllung der Gastgeberpflichten einschließlich der Beförderung für Mittagessen und Büffets in öffentlichen Gastbetrieben bzw. gleichwertigen Einrichtungen oder am Sitz der jeweiligen Institutionen,
- Kleine Geschenke, wie landestypische Produkte, Pokale, Medaillen, Plaketten, Bücher, Fotografien, Drucke, Blumen und Ähnliches,
- Ausgaben für Feierlichkeiten und Gedenkfeiern, einschließlich kultureller Darbietungen, Anteilsbekundungen anlässlich des Ablebens von öffentlichen Personen und Bediensteten, ihrer Ehepartner oder Verwandten sowie Ausgaben für Glückwunschkarten zu besonderen Festlichkeiten und Anlässen,
- Jedwede Initiative, die zur Förderung und Aufwertung der Rolle und des Images des Landes Südtirol be trägt, einschließlich Unterstützung von schulischen Aktivitäten;
- Ausgaben für Arbeitsessen in Zusammenhang mit der politischen Tätigkeit.

Repräsentationsspesen, die bei der Durchführung von in den Haushaltskapiteln der jeweiligen Institution vorgesehenen Programmen und Initiativen anfallen, fallen gemäß Art. 3, Absatz 2 des Landesgesetzes Nr. 4 vom 18.03.2013 nicht unter die Regelung laut dem Vorhergehenden Absatz/Punkt)

- dass die im vorhergehenden Aufzählungspunkt genannten Ausgaben für Repräsentationstätigkeit laut Art 176, Absatz 2 des Dekrets des Landeshauptmannes vom 13.10.2017, Nr. 38 gemäß Art 17, Absatz 4 des Dekrets des Landeshauptmannes vom 13.10.2017, Nr. 38 von der Schule gezahlt oder von der Schulführungskraft vorgestreckt werden und hinreichend mit Rechnungen, Quittungen, Kassazetteln oder Empfangsbescheinigungen belegt werden müssen;
- nach eingehender Diskussion;
- festgestellt, dass die Beschlussfähigkeit des Gremiums gegeben ist;



b e s c h l i e ß t

der Schulrat mit Stimmenmehrheit (1 Enthaltung):

A. Übertragung der ordentlichen Geschäftstätigkeit der Schule an die Schulführungskraft pro tempore.

Die Schulführungskraft pro tempore Zanella Monica wird ermächtigt, für die Dauer ihres Führungsauftrags die ordentliche Geschäftstätigkeit der Schule auszuüben.

B. Liefer- und Dienstleistungsverträge

Um den zielführenden Einsatz der benötigten Mittel und einen reibungslosen Ablauf des Schul- bzw. Unterrichtsbetriebes zu gewährleisten, werden im Hinblick auf die Vertragstätigkeit bei Ankäufen und Dienstleistungen folgende Kriterien und Höchstgrenzen festgelegt:

1. Aufträge, welche Lieferungen und Dienstleistungen unter 40.000,00 Euro nach Abzug der Mehrwertsteuer, zum Gegenstand haben, können mittels Direktvergabe erteilt werden. Beim Ankauf von Verbrauchsmaterial, Lehrmittel, Literatur, usw. für den Lehr- und Verwaltungsbetrieb, bei der Inanspruchnahme von Dienstleistungen im Hinblick auf Reparatur, Instandhaltung und Wartung von Lehrmitteln und sonstigen technischen Geräten sowie bei der Beauftragung von privaten Busunternehmen, usw. bis zu einem Betrag von Euro 40.000,00 abzüglich der Steuern und Gebühren, kann von der Einholung mehrerer Kostenangebote abgesehen werden, wenn die Preisangemessenheit aufgrund einer oder mehrerer der folgenden Bedingungen festgestellt werden kann:
 - a. Der Preis entspricht den geltenden Richtpreisen und es wird eine Begründung für den Zuschlag verfasst
 - b. Vorhandensein von allgemeinen Preislisten, Katalogen, Internet-Preisen, welche einen generellen Preisvergleich zwischen mehreren Anbietern ermöglichen
 - c. Vorhandensein von bereits früher für ähnliche Aufträge eingeholten Angeboten, welche einen generellen Preisvergleich zwischen mehreren Anbietern ermöglichen
 - d. Vorhandensein von positiven Erfahrungen mit der ausgewählten Firma, welche für die institutionellen Ziele der Schule von Vorteil sind (z.B. Preisnachlass, zuverlässiger Kunden- und Wartungsdienst, kurze Lieferzeiten, umweltfreundliche oder qualitativ gute Produkte, ...)
 - e. Nähe der Firma im Hinblick auf die Verminderung des Zeit- und Verwaltungsaufwandes (z.B. bei der Berechnung von Versandkosten, nachträglichen Technikereinsätzen, ...)
 - f. Im Hinblick auf die Wartung und Lebensdauer von technischen Geräten ist der Einsatz von Originalprodukten (z.B. Toner, Druckerpatronen, ...) oder Originalersatzteilen der Lieferfirma empfehlenswert
 - g. Ergänzung und Aufrüstung bzw. Zubehör für bereits vorhandene Lehrmittel und sonstige technische Geräte
 - h. Mangel an weiteren Anbietern infolge der besonderen Natur, Einzigartigkeit oder der besonderen Qualität der anzukaufenden Ware bzw. der zu erbringenden Leistungen
 - i. Einmalige Ankäufe von geringem Wert bis zu 250,00 €, bei denen die Einholung mehrerer Angebote im Hinblick auf den Verwaltungsaufwand nicht angebracht bzw. gerechtfertigt ist

2. Die Auswahl der Firma erfolgt aufgrund der Preisangemessenheit, wobei neben dem Preis auf jeden Fall auch folgende Faktoren zu berücksichtigen sind:
 - a. Qualität des Produktes und/oder der Dienstleistung
 - b. (Ankaufs-)Vorschläge der Fachgruppen, Arbeitsgruppen und Gremien



- c. Ankaufsvorschlag der betroffenen Personen, welche mit den Produkten arbeiten (z.B. Schulführungskraft, Lehrpersonen, Bibliothekar*innen, Verwaltungs- und Hilfspersonal)
 - d. Wirtschaftlichkeit und Effizienz bei der Abwicklung der Verwaltungsabläufe
 - e. Bevorzugung von Firmen der näheren Umgebung (Versand, Technikereinsatz, ...)
3. Die Preisangemessenheitserklärung bedarf im Hinblick auf die Vereinfachung des Verfahrens keiner besonderen Form, sondern kann integrierter Bestandteil des schriftlichen Auftrages bzw. in Form eines Vermerks auf dem ausgewählten Angebot bzw. der Bestellung oder Beauftragung angebracht werden.
 4. Bei mehreren Angeboten betreffend Güter, bei denen es nur eine geringe Preisschwankung zwischen verschiedenen Anbietern gibt, kann das Prinzip der Rotation unter mehreren Firmen angewandt werden. Die Schule kann ebenfalls über den elektronischen Markt und über staatliche Konventionen Einkäufe tätigen, hierbei wird auf die geltenden gesetzlichen Bestimmungen verwiesen.
 5. Für den laufenden Betriebsbedarf können kleinere, dringende Ausgaben über den Ökonomatsdienst abgerechnet werden. Die Höhe dieser Ausgaben legt die Schulführungskraft im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nach eigenem Ermessen fest. Des Weiteren gelten für Ökonomatsausgaben die Bestimmungen laut Art. 16 des Dekrets des Landeshauptmannes vom 13.10.2017, Nr. 38.
 6. Die Bestellungen und Beauftragungen sind auf der Grundlage von mindestens einem schriftlichen Angebot in schriftlicher Form abzufassen (es dürfen keine mündlichen oder telefonischen Bestellungen vorgenommen werden).
 7. Wenn es aus wirtschaftlichen oder hinsichtlich der effizienten Abwicklung von Verwaltungsabläufen sinnvoll erscheint, können Daueraufträge oder mehrjährige Beauftragungen vorgenommen werden. Die Entscheidung darüber trifft die Schulführungskraft.
 8. Lieferungen, Arbeiten und Dienstleistungen, welche als Einheit anzusehen sind, dürfen nicht künstlich in mehrere Lose aufgeteilt werden.

C. Sponsorverträge

1. Die Schulführungskraft kann im Hinblick auf die Verwirklichung der institutionellen Zielsetzungen der Schule, um das Angebot von eigenen Bildungsinitiativen, gemeinschaftsfördernder Initiativen zu verbessern oder um die Ausgaben der Schule zu begrenzen im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften mittels freihändiger Vergabe oder, falls im Interesse der Schule, durch eine inoffizielle Ausschreibung mit öffentlichen oder privaten Körperschaften unter Beachtung der folgenden Kriterien bzw. Grundsätzen Sponsorverträge abschließen:
 - a. Sponsorverträge haben grundsätzlich eine beschränkte Dauer, können aber nach Ablauf um die gleiche Dauer weiter verlängert werden.
 - b. Es kann auch eine Option für eine weitere Sponsortätigkeit vertraglich vereinbart werden.
 - c. Sponsorverträge können auch für einmalige Ereignisse abgeschlossen werden; es entsteht dabei kein Optionsrecht von Seiten des Vertragsnehmers für eine weitere gleiche oder ähnliche Sponsortätigkeit.
 - d. Die im Sponsorvertrag festgelegte Vergütung kann in Geldwert, Sachzuwendungen, Dienstleistungen, und/oder Mitbeteiligung in Teilquoten der Realisierungskosten bestehen.
 - e. Die Verwendung von Werbematerialien, welche vom Sponsor zur Verfügung gestellt werden, ist zulässig. Die Bedingungen für die Verknüpfung von Namen und Zeichen von Dritten müssen in einer Art bestimmt sein, die mit dem institutionellen Charakter der Schule übereinstimmt. Die Entscheidung darüber trifft die Schulführungskraft.
 - f. Sponsorverträge dürfen nicht zum Nachteil der Schule abgeschlossen werden.



- g. Grundsätzlich haben ortsansässige Unternehmen beim Abschluss von Sponsorverträgen und bei gleichen Bedingungen den Vorrang vor ortsfremden.
 - h. Bei gleichen Angebotsbedingungen werden Subjekte des öffentlichen Rechts und Gesellschaften mit vorwiegend öffentlicher Beteiligung vorgezogen.
 - i. Die Kündigungsfrist wird einvernehmlich zwischen Schule und Vertragspartner ausgehandelt und darf gesetzlichen Vorgaben nicht zuwiderlaufen.
 - j. Die allgemeinen Datenschutzbestimmungen und die Privacy-Bestimmungen müssen berücksichtigt werden.
2. Hinsichtlich der Auswahl von geeigneten Sponsoren können Lehrpersonen, Schüler/-innen, Schülereltern und jede andere Person der Schulführungskraft Vorschläge unterbreiten.

D. Werkverträge mit externem Personal

Die Schulführungskraft kann zur Verwirklichung der schulischen Ziele und der geplanten Vorhaben im Rahmen des regulären Unterrichts, der Projektarbeit, der schulergänzenden und unterrichtsbegleitenden Veranstaltungen sowie der Eltern- und Lehrerfortbildung unter Berücksichtigung der internen Personal-Ressourcen und unter Beachtung der folgenden Kriterien bzw. Grundsätzen Werkverträge mit schulexternen Personen abschließen:

1. Der Einsatz von externem Personal ist gebunden an den Dreijahresplan des Bildungsangebots der Schule bzw. an die erzieherischen, fachlichen und didaktischen Erfordernisse und Ziele der Schule. Im Besonderen gerechtfertigt ist der Einsatz von schulexternem Personal zu innovativen didaktisch-pädagogischen Vorhaben (Schulversuche, didaktische Schulversuche im Rahmen der Autonomie der Schule) oder für die Realisierung von Projekten, die besonderer fachlicher Anforderungen bedürfen (z.B. Ausstellung in spezifischen schulexternen Räumlichkeiten, Theaterinszenierungen, Medieneinsatz, Erwerb besonderer Qualifikationen und Zertifizierungen)
2. Externes Personal darf nur nach Überprüfung der internen Personal-Ressourcen beauftragt werden, d.h. wenn die Tätigkeit aufgrund besonderer fachlicher Anforderungen nicht durch schulinternes Personal erbracht werden kann.
3. Die Schulführungskraft vereinbart die Höhe der Vergütungen mit dem externen Personal unter Beachtung der geltenden einschlägigen Bestimmungen.
4. Die Stundensätze werden für Einheiten à 60 Minuten angewandt, bei Unterrichtseinheiten mit weniger als 60 Minuten ist der Stundensatz entsprechend zu kürzen.
5. Veranstaltungen können auch gemeinsam mit anderen Schulen, Institutionen oder privaten Partnern organisiert und finanziert werden, wobei auf eine gerechte Verteilung der Kosten (Aufteilung, Rotation) geachtet werden muss.
6. Die Bezahlung erfolgt nach sorgfältiger Prüfung der Unterlagen und der erbrachten Leistung. Etwaige zuständige Projektleiter/-innen bzw. Lehrpersonen bestätigen die ordnungsgemäße Ausführung des Auftrages und bescheinigen damit die Richtigkeit der Ausgabe.
7. Für alle nicht explizit geregelten Fälle wird auf die geltenden gesetzlichen Landes- und Staatsgesetze verwiesen.

E. Delegation von Aufgaben, Befugnissen und Zuständigkeiten an die Schulführungskraft

1. Folgende Aufgaben gemäß Art. 7 des Landesgesetzes Nr. 20 vom 18.10.1995 in geltender Fassung werden an die Schulführungskraft delegiert:
 - o Bestimmung der Kriterien und Modalitäten hinsichtlich der Verwaltung des Vermögens sowie der Verwendung der Geldmittel für den Schulbetrieb
2. Folgende Befugnisse gemäß Art. 4 des Landesgesetz Nr. 12 vom 29. Juni 2000 i.g.F. werden an die



Schulführungskraft delegiert:

- Festlegung von Zielen und Modalitäten der schulinternen Fortbildungstätigkeiten für das gesamte Personal einschließlich Genehmigung einzelner Fortbildungsveranstaltungen
3. Folgende Befugnisse gemäß Art. 13 des Landesgesetz Nr. 12 vom 29. Juni 2000 i.g.F. werden an die Schulführungskraft delegiert:
- Festlegung allgemeiner Kriterien für den Dienstplan der Schule, die Öffnungszeiten für den Parteienverkehr und die Einteilung der vom Kollektivvertrag für das Schulpersonal vorgesehenen Arbeitszeit
4. Die Genehmigung von Budgetänderungen laut Art. 8, Absatz 1, Buchstabe a) des Dekrets des Landeshauptmannes vom 13.10.2017, Nr. 38, die sich durch neue nicht zweckgebundene oder durch höhere nicht zweckgebundene oder durch niedrigere Erträge ergeben, wird, unabhängig von der Genehmigungsebene, an die Schulführungskraft delegiert. Die das jeweilige Finanzjahr betreffenden Budgetänderungen werden dem Schulrat vor der Genehmigung der entsprechenden Jahresabschlussrechnung zur Kenntnis gebracht. Für zweckgebundene Mittel gilt die Regelung laut Art. 8, Absatz 1, Buchstabe a) des Dekrets des Landeshauptmannes vom 13.10.2017, Nr. 38.
5. Die Schulführungskraft wird ermächtigt, alle in Art. 17 des Dekrets des Landeshauptmannes vom 13.10.2017, Nr. 38 angeführten Ausgaben (weitere mit der Autonomie und den Zielsetzungen der Schule verbundene Ausgaben und Ausgaben für Repräsentationstätigkeit) nach eigenem Ermessen zu tätigen.
6. Folgende Befugnisse gemäß Art. 28 und Art. 30 des Dekrets des Landeshauptmannes vom 13.10.2017, Nr. 38 werden an die Schulführungskraft delegiert:
- Entscheidung über Annahme und Nutzung von Legaten, Erbschaften und Schenkungen sowie Verzicht darauf
 - Abschluss von Verträgen zur Veräußerung, Übertragung, Begründung oder Abänderung von dinglichen Rechten auf Immobilien, die der Schule gehören; im Falle der Veräußerung von Gütern, die den Schulen vererbt oder geschenkt wurden, ist vorher sicherzustellen, dass kein Hinderungsgrund und keine Auflagen vorliegen, die einer Veräußerung entgegenstehen könnten
 - Entscheidung über wirtschaftliche Nutzung von Werken geistiger Schöpfung, die im Laufe der curricularen und außercurricularen Tätigkeiten geschaffen werden samt Festlegung der Prozentsätze der Quoten für die Erträge durch wirtschaftliche Nutzung gemäß Art. 30, Absatz 5 des Dekrets des Landeshauptmannes vom 13.10.2017, Nr. 38
 - Teilnahme der Schule an Initiativen, die auch Agenturen, Körperschaften, Universitäten oder andere öffentliche oder private Subjekte einbeziehen
 - Festlegung, Abänderung und Anpassung von Kriterien und des Rahmens für die Durchführung folgender Geschäftstätigkeiten der Schulführungskraft:
 - Liefer- und Dienstleistungsverträge,
 - Sponsorverträge für die Schule,
 - Mietverträge über schuleigene Immobilien,
 - Nutzung von schuleigenen Räumen, Gütern oder Websites durch Dritte,
 - Vereinbarungen in Bezug auf Leistungen, die das Schulpersonal und die Schüler und Schülerinnen für Dritte erbringen,
 - Veräußerung von Gütern, die im Unterricht oder bei geplanten Aktivitäten produziert werden, an Dritte,
 - Werkverträge mit Experten und Expertinnen für besondere Aktivitäten und Unterrichtseinheiten,
 - Teilnahme an internationalen Projekten, die im Dreijahresplan vorgesehen sind.
7. Folgende Zuständigkeiten gemäß Art. 2) der Geschäftsordnung des Schulrates i.g.F. werden an die Schulführungskraft delegiert:



- o Genehmigung der einzelnen unterrichtsbegleitenden Tätigkeiten.
 - o Kriterien für die Bildung der Klassen.
 - o Festlegung des Stundenplans des Schulsekretariats.
 - o Festlegung der Kriterien und Modalitäten der Begegnung mit Eltern sowie für Elternversammlungen in der Schule.
 - o Festsetzung der Höhe des Fonds für den Ökonomatsdienst.
 - o Annahme und Verwendung von Einnahmen, die aus Wettbewerben stammen, an denen die Schule, Schülergruppen oder einzelne Schüler/Schülerinnen teilgenommen haben
8. Folgende weitere Befugnisse werden an die Schulführungskraft delegiert:
- o Annahme, Einhebung und Verwendung von Spenden und Preisgeldern
 - o Festlegung von Kriterien und Modalitäten hinsichtlich von Bargeldeinhebungen
 - o Festlegung der Zahlungsmodalitäten von Seiten der Eltern und Schüler/-innen an die Schule
 - o Genehmigung und Durchführung von Rückvergütungen jeglicher Art
 - o Vereinbarung bzw. Festlegung der Stundensätze und Spesenvergütungen, mit den externen und internen Referent*innen und Mitarbeiter*innen in Bezug auf jegliche Dienstleistung innerhalb der Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen
 - o Genehmigung der Teilnahme an externen Lehrerfortbildungen außerhalb des offiziellen Fortbildungsangebots, Teilnahme an Ausbildungslehrgängen und die Bezahlung der damit verbundenen Kosten.
 - o Verfügung von Maßnahmen für den reibungslosen Lehr- und Verwaltungsbetrieb
 - o Genehmigung bzw. Ablehnung von Akkreditierungen von Bildungsträgern
 - o Genehmigung von Anträgen betreffend den Sozialfond der Schule mit Festsetzung der Höhe der gewährten Unterstützung und Auszahlung derselben

F. Widerruf von Beschlüssen und Abänderung des Dreijahresplans des Bildungsangebots der Schule für den Zeitraum 2020/21 bis 2022/23

1. Folgende Beschlüsse des Schulrates wird widerrufen:
- a. Beschluss des Schulrates Nr. 16 vom 17/12/2009 betreffend die Kriterien für die Durchführung von Geschäftstätigkeiten seitens des Direktors;
 - b. Beschluss Nr. 17 vom 17/12/2009 betreffend die Delegation an die Direktorin zur Festlegung der Schüler/innenbeiträge;

Dieser Beschluss gilt bis auf Widerruf.
Gesehen, gelesen und gezeichnet.

DIE/DER SCHRIFTFÜHRER/IN DES SCHULRATES

Ursula Butturini



DIE VORSITZENDE DES SCHULRATES

Judith Köfler



Beschluss des Schulrates vom 29.11.2023, Nr. 8

Genehmigung des Dreijahresplans für die Schuljahre 2024/25, 2025/26 und 2026/27

Nach Einsichtnahme in

- das Landesgesetz vom 18. Oktober 1995, Nr. 20, in geltender Fassung, betreffend die Mitbestimmungsgremien der Schulen;
- das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, betreffend die Autonomie der Schulen;
- das Dekret des Landeshauptmannes vom 16. November 2001, Nr. 74, betreffend die Verordnung über die Finanzgebarung und Buchhaltung der Schulen mit staatlichem Charakter;
- das Gesetz Nr. 107 vom 13 Juli 2015, betreffen die staatliche Schulreform "La Buona scuola";
- das gesetzesvertretenden Dekret Nr. 62 vom 13.04.2017, abgeändert mit dem Gesetz Nr. 108 vom 22.09.2018 betreffend die Reform der staatlichen Abschlussprüfung der Oberschule sowie in das Dekret des Landeshauptmanns Nr. 13 vom 27.04.2018 mit den spezifischen Anpassungen für Südtirol;
- das Landesgesetz Nr. 14 vom 20. Juni 2016 hat mit Art. 1, Abs. 1 den Artikel 4 des Landesgesetzes vom 29. Juni 2000, Nr. 12 abgeändert (Dreijahresplan des Bildungsangebotes);
- das Landesgesetz Nr. 77/2016 betreffend die Änderungen zu Landesgesetzen im Bereich Bildung;
- das Rundschreiben Nr. 24/2016 betreffend die Hinweise zur Gliederung des Dreijahresplans des Bildungsangebots;
- den Beschluss der Landesregierung Nr. 88 vom 08.02.2022 betreffend Verteilungsplan der deutschsprachigen Schulen für den Fünfjahreszeitraum 2022/23 - 2026/27;
- den Beschluss des Schulrates Nr. 1 vom 06.03.2017 betreffend die Genehmigung des Dreijahresplans für den Zeitraum 2017/18, 2018/19 und 2019/20;
- den Beschluss des Schulrates Nr. 10 vom 07.12.2017 sowie den Beschluss Nr. 7 vom 22.11.2018 betreffend die Aktualisierung des Dreijahresplans für den Zeitraum 2017/18, 2018/19 und 2019/20;
- den Beschluss des Schulrates Nr. 10 vom 05.12.2019 betreffend die Genehmigung des Dreijahresplans für den Zeitraum 2020/21, 2021/22 und 2022/23 sowie den Beschluss Nr. 8 vom 06.10.2022 betreffend Aufschub und Verlängerung bis Schuljahr 2022/23 samt Aktualisierungen;



- das Protokoll des Lehrerkollegiums und den Beschluss vom 22.11.2023 betreffend den Tätigkeitsplan der Schule mitsamt Anlagen;
- das Protokoll des Lehrerkollegiums und den Beschluss Nr. 4 und Nr. 4a vom 22.11.2023 betreffend den Dreijahresplan 2024-2027 (Teil A, B und C) mitsamt Anlagen;
- aufgrund der Vorschläge der Koordinator*innen, des Direktionsrates, der Arbeitsgruppensprecher*innen und verschiedener Lehrpersonen sowie des Elternrates und des Schülerrates im Schuljahr 2022/23;
- festgestellt, dass die Beschlussfähigkeit des Gremiums gegeben ist,

beschließt

der Schulrat mit gesetzmäßig zum Ausdruck gebrachter Stimmeneinheit,

- die Teile A und B des Dreijahresplans des Bildungsangebotes laut Anlagen (Teil A und Teil B) zu genehmigen;
- Teil C, der die konkrete Umsetzung (wie z.B. das Tätigkeitsprogramm der Schule siehe Anlagen A, B, C, D) von Teil B darstellt, zu genehmigen. Er wird in digitaler Form laufend auf der Homepage aufscheinen und jeweils aktualisiert werden. Zudem enthält Teil C auch organisatorische Regelungen und Beschlüsse, die jeweils vom Schulrat oder vom Lehrerkollegium beschlossen werden.

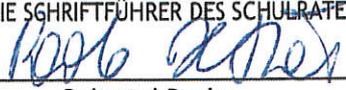
Es wird festgehalten, dass die mit den Maßnahmen laut Teil C verbundenen Einnahmen und Ausgaben zur gegebenen Zeit gemäß den einschlägigen Rechtsvorschriften zu Gunsten bzw. zu Lasten der betreffenden Kapitel des Haushaltsplanes vorgenommen werden.

Streichungen von Tätigkeiten aus dem Tätigkeitsplan 2023/2024 können von der Schuldirektorin autonom vorgenommen werden, sollte dies aus finanziellen Gründen notwendig erscheinen.

Über die Genehmigung von weiteren Tätigkeiten, die zu einem späteren Zeitpunkt eingereicht werden, entscheidet die Schuldirektorin.

Gesehen, gelesen und gezeichnet

DIE SCHRIFTFÜHRER DES SCHULRATES


Debertol Paolo

DIE VORSITZENDE DES SCHULRATES


Joachim Knoll



Consiglio di istituto del 29/11/2023

Delibera n. 9

IL CONSIGLIO D'ISTITUTO

- VISTO il regolamento (UE) 2021/1060 del Parlamento europeo e del Consiglio del 24 giugno 2021;
- VISTO il regolamento (UE) 2021/1058 del Parlamento europeo e del Consiglio del 24 giugno 2021;
- VISTO il regolamento (UE) 2021/1057 del Parlamento europeo e del Consiglio del 24 giugno 2021;
- VISTO l'Accordo di partenariato tra l'Italia e la Commissione europea relativo al ciclo di programmazione 2021-2027, approvato con decisione di esecuzione della Commissione C(2022)4787final del 15 luglio 2022;
- VISTO il Programma nazionale "Scuola e competenze" 2021-2027, approvato con decisione di esecuzione della Commissione C(2022)9045 del primo dicembre 2022;
- VISTA la nota dell'Autorità di gestione del predetto Programma, che annuncia la prossima pubblicazione di avvisi rivolti alle scuole;
- VISTA la delibera del collegio dei docenti di questa istituzione scolastica n. 5 del 22.11.2023, recante l'adesione al Programm nazionale "Scuola e competenze 2021-2027";

DELIBERA

a voti unanimi espressi

- di approvare, in via generale, l'adesione dell'istituto agli avvisi relativi al Programma nazionale "Scuola e competenze 2021-2027";
- di delegare il Dirigente scolastico, coadiuvato da gruppi di lavoro, ad elaborare i progetti e a proporre la candidatura dell'Istituzione scolastica a quegli avvisi, tra quelli disponibili, da lui ritenuti consoni alle esigenze degli studenti e del personale.

Beschluss des Schulrates vom 29.11.2023, Nr. 9

Teilnahme am Projekt „PN 21 - Scuola e competenza 2021-2027“

Aufgrund folgender Rechtsnormen

- die Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021;
- die Verordnung (EU) 2021/1058 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021;
- die Verordnung (EU) 2021/1057 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021;
- die Partnerschaftsvereinbarung zwischen Italien und der Europäischen Kommission für den Programmzyklus 2021-2027, die mit dem Durchführungsbeschluss C (2022) 4787 endg. der Kommission vom 15. Juli 2022 genehmigt wurde;
- das Nationale Programm "Schule und Kompetenzen" 2021-2027, genehmigt durch die Durchführungsverordnung C (2022)9045 der Kommission vom 1. Dezember 2022;

IN ANBETRACHT des Vermerks der Verwaltungsbehörde des genannten Programms, in dem die bevorstehende Veröffentlichung der an die Schulen gerichteten Bekanntmachungen angekündigt wird;
NACH EINSICHT in den Beschluss des Lehrerkollegiums vom Nr. 5 vom 22.11.2023;

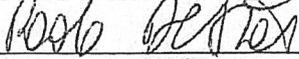
b e s c h l i e ß t

der Schulrat mit gesetzmäßig zum Ausdruck gebrachter Stimmeneinheit

- grundsätzlich den Beitritt der Schule zu den Ausschreibungen im Rahmen des nationalen Programms "Schule und Kompetenzen" 2021-2027 zu genehmigen;
- die Schulführungskraft zu beauftragen, gegebenenfalls mit Unterstützung von Arbeitsgruppen, die Projekte auszuarbeiten und die Kandidatur der Schule für die Bekanntmachungen vorzuschlagen, die sie für die Bedürfnisse der Schüler*innen und des Personals der Schule für angemessen hält.

Gesehen, gelesen und gezeichnet.

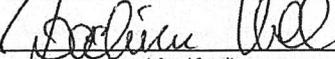
DIE SCHRIFTFÜHRER DES SCHULRATES



Debortol Paolo

Il segretario / La segretaria del consiglio d'istituto

DIE VORSITZENDE DES SCHULRATES



Joachim Knoll

Il presidente del consiglio d'istituto



Beschluss Nr. 10 des Schulrates vom 29.11.2023

Finanzbudget für 2024-2025-2026 und Begleitbericht

Nach Einsichtnahme in

- das Landesgesetz vom 18. Oktober 1995, Nr. 20, in geltender Fassung, betreffend die Mitbestimmungsgremien der Schulen;
- das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, betreffend die Autonomie der Schulen;
- Beschluss der Landesregierung Nr. 1510 vom 8. Juni 2009 betreffend die unterrichtsbegleitenden Veranstaltungen
- Das Dekret des Landeshauptmanns vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, Verordnung über die Finanzgebarung und Buchhaltung der Schulen staatlicher Art und der Landesschulen der Autonomen Provinz Bozen;
- Den Beschluss der Landesregierung vom 30. Jänner 2018 Nr. 79 über die Kriterien für die Zuweisung von Fonds an die Schulen für den Lehr- und Verwaltungsbetrieb, für den Ankauf von Einrichtung und für die ordentliche Instandhaltung der Liegenschaften;
- die Mitteilungen des Amtes für Schulfinanzierung vom 20.10.2023, 26.10.2023 und 27.10.2023 mit welchem die im Haushaltsjahr 2024 zugewiesenen Beiträge für den Lehr- und Verwaltungsbetrieb bestätigt werden;
- den Beschluss des Schulrates vom 05.12.2019 Nr. 10 betreffend die Genehmigung des Dreijahresplans für den Zeitraum 2020/21, 2021/22 und 2022/23, sowie den Beschluss vom 17.12.2020, Nr. 8 betreffend die Aktualisierung des Dreijahresplans für den Zeitraum 2020/21, 2021/22 und 2022/23;
- den Vorschlag für das Budget und den Begleitbericht zum Finanzbudget für den Zeitraum 2024-2025-2026 und dem Investitionsbudget 2024, welcher von der Direktorin in Zusammenarbeit mit der Schulsekretärin verfasst worden ist;
- nach Einsicht in den Beschluss des Schulrates Nr. 7 vom 04.10.2017 betreffend die allgemeinen Richtlinien für unterrichtsbegleitende Veranstaltungen sowie in die Anlage dazu;
- den Beschluss des Lehrerkollegiums Nr. 5 vom 10.11.2021 betreffend den Tätigkeitsplan der Schule;
- das positive Gutachten des Kontrollorgan Nr. 6 (Komar Verena und Conrater Monika) zur buchhalterischen Kontrolle des Finanz- und Investitionsbudgets der Kontrollorgane Protokoll Nr. 02/2023 vom 09.11.2023;
- festgestellt, dass die entsprechenden Einnahmen und Ausgaben als realisierbar und als zutreffend betrachtet werden können;
- festgestellt, dass die Einnahmen und Ausgaben realistisch sind, dass erstere realisierbar sind und dass die veranschlagten Ausgaben einen ordnungsgemäßen Schulbetrieb gewährleisten;
- festgestellt, dass die Beschlussfähigkeit des Gremiums gegeben ist;



beschließt

der Schulrat mit gesetzmäßig zum Ausdruck gebrachter Stimmeneinheit, das Budget samt Begleitbericht zu genehmigen.

Gesehen, gelesen und gezeichnet

DIE SCHRIFTFÜHRERIN DES SCHULRATES

Debertol Paolo

DER VORSITZENDE DES SCHULRATES

Joachim Knoll



BESCHLUSS DES SCHULRATES
vom 29.11.2023 Nr. 11

Betreff: Genehmigung von Projektanträgen zur Umsetzung von Maßnahmen des Nationalen Aufbau- und Resilienzplanes (PNRR) – Investition 3.1 "Nuove competenze e nuovi linguaggi"

Der Schulrat

Nach Einsichtnahme in

- das Landesgesetz vom 18. Oktober 1995, Nr. 20, betreffend „Mitbestimmungsgremien der Schulen“,
- das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, betreffend „Autonomie der Schulen“,
- das Dekret des Landeshauptmanns vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, betreffend „Verordnung über die Finanzgebarung und Buchhaltung der Schulen staatlicher Art und der Landesschulen der Autonomen Provinz Bozen“,
- den Dreijahresplan des Bildungsangebotes dieser Schule für den Zeitraum 2024/25, 2025/26, 2026/27 der mit Beschluss des Schulrates Nr. 8 vom 29.11.2023 genehmigt wurde,
- den öffentlichen Aufruf zur Einreichung von Anträgen auf Teilnahme im Rahmen des Nationalen Aufbau- und Resilienzplanes (PNRR) – Mission 4 – Komponente 1 - Investition 3.1 "Nuove competenze e nuovi linguaggi" (November 2023),
- das Ministerialdekret Nr. 65 vom 12. April 2023 zur Umsetzung der Investitionslinie 3.1 „Nuove competenze e nuove linguaggi“ im Rahmen von Mission 4 - Komponente 1 - des von der EU finanzierten Nationalen Aufbau- und Resilienzplans;
- die operativen Hinweise des Bildungsministeriums vom 9. November 2023 Protokollnummer 130341,

DELIBERAZIONE DEL CONSIGLIO
D'ISTITUTO

del 29.11.2023 nr. 11

Oggetto: Adozione di schede progetto per l'attuazione di azioni previste dal Piano Nazionale di Ripresa e Resilienza (PNRR) Investimento 3.1: "Nuove competenze e nuovi linguaggi"

Il consiglio di istituto

Vista la legge provinciale 18 ottobre 1995, n. 20, recante "Organi collegiali delle istituzioni scolastiche";

vista la legge provinciale 29 giugno 2000, n. 12, recante "Autonomia delle scuole";

visto il decreto del Presidente della Provincia 13 ottobre 2017, n. 38, recante "Regolamento relativo alla gestione amministrativo-contabile delle istituzioni scolastiche a carattere statale e provinciale della Provincia autonoma di Bolzano";

visto il Piano triennale dell'offerta formativa di questa istituzione scolastica per il triennio 2024/25, 2025/26, 2026/27, approvato con deliberazione del consiglio d'istituto n. 8 del 29.11.2023;

visto l'avviso pubblico per la presentazione di domande di partecipazione a valere sul Piano Nazionale di Ripresa e Resilienza - missione 4 - componente 1 - investimento 3.1 "Nuove competenze e nuovi linguaggi" (novembre 2023);

visto il decreto ministeriale n. 65 del 12 aprile 2023, recante l'adozione del investimento 3.1 „Nuove competenze e nuove linguaggi“ nell'ambito della Missione 4 – Componente 1 – del Piano nazionale di ripresa e resilienza, finanziato dall'Unione europea;

visto le Istruzioni operative del Ministero dell'Istruzione e del Merito del 9 novembre 2023 prot. Nr. 130341



Finanziato dall'Unione Europea
NextGenerationEU



Ministero dell'Istruzione
e del merito



Italiadomani
Piano Nazionale di Ripresa e Resilienza



nach Einsichtnahme in

- den Beschluss des Lehrerkollegiums dieser Schule Nr. 7 vom 22.11.2023, betreffend Teilnahme an der Ausschreibung des Nationalen Aufbau- und Resilienzplanes (PNRR) – Mission 4 – Komponente 1 - Investition 3.1 "Nuove competenze e nuovi linguaggi" (November 2023),

teilt die Ausführungen der Schulführungskraft und den oben zitierten Beschluss des Lehrerkollegiums und

ist der Auffassung, dass es im Lichte der Bestimmungen zur digitalen und sprachlichen Bildung sinnvoll und notwendig ist, Kurse für Schüler*innen und Lehrpersonen in den obgenannten Bereichen zu aktivieren und

beschließt

einstimmig in gesetzmäßiger Weise:

- 1) die Schulführungskraft zu beauftragen mit Unterstützung von Arbeitsgruppen, die Projekte, die für die Bedürfnisse der Schüler*innen und des Lehrpersonals der Schule angemessen sind, auszuarbeiten und sich bei dieser Ausschreibung zu bewerben.
- 2) den Teil B des Dreijahresplans des Bildungsangebotes dieser Schule für den Zeitraum 2024-2027, der mit Beschluss des Schulrates Nr. 8 vom 29.11.2023 genehmigt, wurde, zu ergänzen.

Der Schulratspräsident / Die
Schulratspräsidentin

Joachim Knoll

Die Schriftführerin / Der Schriftführer des
Schulrates

Paolo Debertol

vista la deliberazione del collegio dei docenti di questa istituzione scolastica n. 7 del 22.11.2023, recante la partecipazione e la candidatura dell'azione di potenziamento delle competenze STEM e multilinguistiche - missione 4 – componente 1 – investimento 3.1 "Nuove competenze e nuovi linguaggi" (November 2023) del Piano nazionale di ripresa e resilienza, finanziato dall'Unione europea;

condivide la relazione del dirigente scolastico / della dirigente scolastica e la succitata deliberazione del collegio dei docenti

ritiene che, alla luce delle norme vigenti in materia di istruzione digitale e multilinguistica, sia ragionevole e necessario che la scuola attivi dei corsi per alunni e docenti nei suddetti ambiti e

delibera

a voti unanimi legalmente espressi:

- 1) di incaricare la dirigente scolastica della scuola, con il supporto di gruppi di lavoro, di sviluppare progetti adeguati alle esigenze degli alunni e del personale docente della scuola e di candidarsi al bando di gara.
- 2) di integrare la parte B del Piano triennale dell'offerta formativa di questa istituzione scolastica per il triennio 2024-2027, approvato con deliberazione del Consiglio d'istituto n. 8 del 29.11.2013.

Il / La presidente del consiglio d'istituto

Il segretario / La segretaria del consiglio
d'istituto



Finanziato dall'Unione Europea
NextGenerationEU



Ministero dell'Istruzione
e del merito



Italiadomani
PILANO NAZIONALE DI RIPRESA E RESILIENZA